Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

57 (7.3.1884)

Beilage zu Nr. 57 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 7. März 1884.

Babifcher Landtag.

Rarisruhe, 5. Mars. Fortfepung und Schluß bes Berichts über bie 46. öffentliche Sigung ber Zweiten

Abg. Riefer: Da bas haus in bem vorliegenden Gefegentwurfe mit einer Aufgabe zu thun habe, von ber in hohem Mage bas Bohl und Weh ber Städte unferes Landes abhänge, so erscheine es nicht als überflüssig, von allen Seiten die Bedenklichkeiten des Abänderungsvorschlages hervorzukehren. Der Abg. v. Feder habe bemerkt, daß man nicht allein im ganzen Lande, sondern auch von Seiten der Großt. Regierung seinen Anträgen Sympathie entgegendringe, und glaube letzteres aus der Gesetzsvorstese der ihrer Reggindung gentrehmen zu können. lage bezw. ihrer Begründung entnehmen zu können; allein nur eine oberflächliche Betrachtung gelange ohne Weiteres zu einer solchen Annahme. — Die Städteordnung sei herz vorgewachsen aus ber allgemeinen Gemeindeordnung, auf welcher nicht allein unfer tommunales, fondern auch unfer ganges politifches Leben in Baben beruhe. Defhalb empsehle es sich, thunlichst nach einer organischen Fortbilbung bes Gemeindewesens zu streben und jedes sprungweise Fortschreiten zu vermeiben. An sich könne man sich in der Unterftellung, bag bie Stadtverordneten lediglich fontrolirend zu wirfen hatten, ber Logit bes v. Feber'ichen Ge-bantens faum verschließen, allein wenn man bebente, bag Die Stadtverordneten-Berfammlung neben der Kontrole in erster Reihe auch an der Berwaltung theilnehme, dann falle die Grundlage jenes Gedankens hinweg. Der Anstragsteller könne die Wahrheit der Behauptung nicht besabreden, daß er einige Institutionen der preußischen Städtesordnung gleichsam wie lose Blätter in unser System verspflanzt wissen wolle, ohne daß im Uedrigen die Berhältsnisse auch nur im entferntesten die gleichen seien. Es wäre trausig wenn Raden der Staat der freiheitlichen Gelbet. traurig, wenn Baben, ber Staat ber freiheitlichen Selbstverwaltung, heute, im Jahre 1884, Preußen um seine Gemeinbegesetzgebung beneiben müßte. Der Vorschlag bes Abg. v. Feber sei systematisch fehlerhaft und in historischer Beziehung unberechtigt, weil er nur das aus der preußischen Städteordnung willkürlich herausgreife, was ihm zusage, ohne im Uedrigen die Konsequenzen zu ziehen, ein Berfahren, das weil gekünstelt niewels zu einer schense Berfahren, das, weil gekünstelt, niemals zu einer lebens-fähigen Organisation führen könne. Der Abg. v. Feder habe durchblicken lassen, daß sein Borschlag darauf ab-ziele, die Autonomie des Oberbürgermeisters, der ihm als Stadtigrann erscheine, thunlichst zu beschränken, allein man möge doch ja nicht glauben, daß man mit einer Schablone menschliche Fehler und Schwächen bessern oder den Einsstuß der Charaktere beseitigen könne; das dualistische System würde lediglich noch einen zweiten Tyrannen im Obmann des Stadtwerordneten-Borstandes schaffen, was wur viel schlimmer mare indem statt der hisberigen eine nur viel ichlimmer mare, inbem ftatt ber bisherigen einheitlichen Leitung eines Einzelnen ewiger Bant und Hader zwischen ben beiben baraus entstehen würbe. Rebner fcilbert im Folgenden ben Entstehungsprozes ber preußiichen Städteordnung und führt aus, bag biefelbe trog ihrer freiheitlichen Grundlage niemals unterlaffen habe, ber Staatsgewalt bie allergrößten Konzeffionen zu machen, wobei man nur an die von jener vorgesehene Bestätigung aller gewählten Magistratsmitglieber denken möge, während keine beutsche Städteordnung so bemokratisch wie die unfrige angelegt sei. Gerade die Stadtverordneten-Kollegien felbst wollten am wenigsten etwas von ben Feber'schen Vorschlagen wissen, und in diesem Umstande liege ihre Berurtheilung begründet. Die Ausführungen des Abg. v. Feder stedten voll Doftrinarismus, und bie praftische Berwirklichung seiner Antrage mußte nothwendig einen permanenten Saber und ununterbrochenen Konflitt gur Folge haben. Das Saus habe die Pflicht, die hiftorische Neberlieferung der badifchen Gemeindeordnung zu mahren, und muffe es vermeiben, burch die ungerechtfertigte Rachahmung völlig frember Dufter in ben Städten eine Scheidewand zwischen diefen und dem Land zu errichten, ba bas neue Snitem in ben fleinen Gemeinben boch niemals gur Anwendung fommen fonne. Die Grundlage unferer Gemeindegesetzgebung sei burch und burch eine gesunde, an ihr durfe nicht experimentirt werden. Defhalb möge man Bum Boble ber Gemeinden die Gelbständigfeit ihrer Berwaltung und die Harmonie zwischen Stadtrath und Burgerausschuß auch fur die Folge aufrecht erhalten.

Abg. Menr glaubt, man burfe bie v. Feber'ichen Borichläge nicht ohne eine eingehende Prüfung berfelben verdammen; für Redner liege bie Bersuchung nahe, bei bieser Gelegenheit einen mehrstündigen Bortrag über bie "Strohmenerei" zu halten, beren Geschichte noch nicht geschwieben sei, wohl aber geschrieben werbe. Diefer dunkelfte Fleck unseres Städtemesens gebe ben besten Lehrgegen-stand für bas Studium beffelben ab und könne als warnendes Beispiel für alle Zeiten bienen. Jedenfalls fei im jetigen Momente eine Aenberung unserer Städteordnung im Sinne ber Regierungsvorlage inopportun, weil burch dieselbe ebensowenig wie burch die v. Feber'ichen Borichläge Borkommnisse, wie das oben erwähnte, vermieden werden könnten; das einzige Hilfsmittel dagegen erbliche Redner in einer Bertretung der Minoritäten, wie sie 3. 3t. in einem andern Staate eingeführt werden solle; bas Ergebniß bieses Bersuches möge man vor weiterem Borgeben auf bem Gebiete ber Städteordnung abwarten. Die bei uns herrschende Fraktion sei weber

mit politischer Gelbständigkeit auszustatten. Rebner muniche ein konservatives Burgerthum, bas die Rraft befige, fich vor Strömungen von oben und vor bemagogisch-revolutionarem Streben von unten ju falviren, aber freilich fei ein solches in unseren religionslosen Städten nicht möglich; burch bas vorliegende Gesetz werbe ber Schein einer Selbstverwaltung geschaffen, mahrend in Wirklichkeit die Herrschaft vom grünen Tisch mit preußisch militarischem hintergrund, mit prosefforischem Beigeschmad, mit latent gewordenem fcleichendem Rulturfampf unter Bunahme bes femitischen Sauferbesites in ben Städten bei fteigender Berarmung des Rleingewerbes vorhanden fei. Angesichts von allebem glaubt Redner, man folle mit einer Berbefferung der bestehenden Gesetzebung noch zuwarten, jedenfalls aber bas Flidwert ber Regierungsvorlage nicht annehmen, fondern eine Reutodifitation zu bem Zwecke ber Berbeffe-rung aller vorhandenen Schaben in's Auge faffen; in

biesem Sinne stimme Redner für den Antrag von Feder und Genossen und gegen das Gesetz. Abg. Schneider (Karlsruhe) findet es begreistich, daß der Abg. v. Feder sich Müße gebe, seiner von der Kom-mission verworfenen Jeee einer getrennten Berathung des Stadtraths und ber Stadtverordneten im Plenum Freunde zu gewinnen, ba ihm, nachdem er auf zwei früheren Landstagen bafür eine Majorität gefunden, gleichsam die Berpflichtung obliege, seine Anträge nach Ablehnung berselben in der Kommission hier im Hause aufrecht zu erhalten. Wenn mit Sicherheit angenommen werben fonne, bag bie jegige Rammer mit überwiegenber Majoritat eine andere Stellung als in früheren Jahren zu ben v. Feber'ichen Reformvorschlägen einnehme, so glaube Redner auch ba-rauf hinweisen zu sollen, daß die Mehrzahl ber babischen Stadtverordneten faum jemals Freunde derfelben gewesen seien. Jedenfalls könne er konstatiren, bag ber Bersuch bes Abg. v. Feder vor 2 Jahren, eine Kundgebung der ba-bischen Stadiverordneten zu Gunsten seiner Jesen zu Stande zu bringen, scheiterte und daß sich speziell in Karlsruhe bei einer Besprechung kein einziges Mitglied des Bürgerausschusses dafür erklärt habe, während bei dieser Gelegenheit zahlreiche Wünsche nach Erweiterung der Besugnisse des Stadtverordneten-Vorstandes laut ge-marben seien welche seitens der Großen Regierung in der worden seien, welche seitens der Großt. Regierung in der Borlage nunmehr volle Berücksichtigung gefunden, so baß Redner in der Novelle zur Städteordnung eine wesentliche Verbefferung des bisherigen Zustandes erblicke und sie freudigst willtommen heiße. Der Abg. v. Feber habe heute ein gar zu busteres Bild von der Stellung der Stadtverordneten-Rollegien entworfen, und muffe Rebner bieser Schilberung energisch entgegentreten. Bor allem tönne er nicht zugeben, daß der Prüfung der städtischen Rechnungen dermalen so wenig Bedeutung zufomme, wie der Abg. v. Feber ausgeführt habe; hier in Karlsruhe wenigstens finde die Rechnungsprüfung in eingehendster und gewiffenhaftester Weife ftatt, wobei die Stadtverordneten volltommen ihre Bflicht erfüllten. Die fo oft herangezogenen traurigen Borgange ber 70r Jahre fanden in dem Umftande ihre Begrundung, daß man in jener Zeit bes wirthschaftlichen Aufschwunges wie im Geschäftsleben fo auch in ben Städten feine Kräfte überschätt habe und daß die leitenden Perfonlichkeiten nicht immer die nöthige Offenheit und bas erforderliche Pflichtgefühl befeffen hatten; Diese Bortommniffe maren mit aller Bahricheinlichfeit auch bei einer Organisation nach ben v. Feber'schen zoeen mat vermieden worden. — Zedenfalls jollten die gesetgebenden Fattoren nur ba Menderungen ber bestehenben Gefete vornehmen, wo ein nachweisbares Bedurfnig nach foldem vorliege, was hier in ber beantragten weitgehenden Beise entschieden nicht vorhanden fei. Gine Trennung ber Berathung von Stadtrath und Stadtverordneten gebe ber Befürchtung Raum, daß bei letterem Rollegium bes öftern Beschlugunfähigfeit eintreten möchte, da in vielen Fällen die Sigungen sich keines lebhaften Besuches von Seiten ber Stadtverordneten zu erfreuen hätten, mahrend die Stadtrathe ftets vollzählig erschienen. Eine Reduftion ber Bahl ber Stadtverordneten, wie fie ber Abg. v. Feber befürworte, murbe mit Rucficht auf die in feinem Borichlage für den Fall eintretender Deinungsverschiedenheit vorgesehene Durchzählung von Stadtrath und Bürgerausschuß nothwendig auch zu einer Berminderung der Bahl der Stadtrathe führen muffen, die aber, fo lange man bas Umt bes Stadtraths als Ehrenamt beibehalte, mit Rudficht auf die umfaffende, ben Ginzelnen schon jest in hobem Dage in Anspruch nehmenbe Geschäftslaft undurchführbar sei. Aus biesem Grunde ftimme Redner für ben Rommiffionsantrag.

Abg. Gonner ift im Gegenfage jum Abg. Meyr ber Unficht, bag ber Gesegentwurf bie vollfte Sympathie bes Saufes verdiene, und erflart feine freudige Buftimmung gu ben Anträgen der Kommission, wenngleich einige seiner Bunsche, so namentlich bas Berlangen nach einer gründlichen Durchsicht der Städteordnung in redaktioneller Begiehung gum Zwede ber Ausmerzung aller für bie Stäbte nicht gutreffenden Bestimmungen ber ursprünglichen Ge-meindeordnung feine Berudfichtigung gefunden habe. Bor allem erachte er eine Bereinfachung der Städte-Bahlordnung in der Richtung für bringend geboten, baß die Erneuerungs, und Erganzungsmahlen der Stadtverordneten-Kollegien in einem Wahlgange fonnten vorgenommen werben; auch die Aufftellung ber Bahlerliften, besonders gewillt noch geeigenschaftet bagu, die Rommunen wirklich I bie Rlaffeneintheilung ber Theilhaber einer Handelsgefell- I

schaft biete noch große Schwierigkeiten bar und beburfe ber Berbefferung. Das Borhandenfein jenes vom Abg. Winterer beflagten Auffaugungsprozeffes muffe Rebner entschieden in Abrede ftellen, indem er vielmehr ber Ueberzeugung lebe, daß gerade im Gegentheil heutzutage die Stadtgemeinden mit viel zu viel ftaatlichen Geschäften überhauft seien und in dieser Beziehung eine Entlastung

bantbar ertennen murben.

Der Borfchlag v. Feber fei von feiner pringipiellen Seite von ben Borrednern genugfam beleuchtet worden, allein eine große Bahl ber Bortheile, die ber vorliegenbe Gesetzentwurf biete, habe man gehörig hervorzuheben bis-her unterlassen. Dahin zähle Redner vor allem die in ber Begründung ausgesprochene Absicht der Großh. Regierung, in bie Befchaftsordnung für bie Burgerausichuffe ber unter der Städteordnung stehenden Städte eine aus-brückliche Bestimmung des Inhalts auszunehmen, daß die Abstimmungen im Bürgerausschusse ohne Unterscheidung zwischen Stadtverordneten und Mitgliedern des Stadtrathes nach ber Reihenfolge bes Alphabets zu erfolgen haben, so baß eine Beeinflussung ber Abstimmung burch ben Eindruck ber etwaigen Einstimmigkeit ber Mitglieder bes Stadtrathes thunlichft vermieden werde. Schon oft habe man bie Nothwendigkeit ber Trennung zwischen Stadtrath und Stadtverordneten Rollegium mit bem Argumente zu begründen gesucht, daß durch eine folche Daß-regel in ersterem bas Gefühl feiner Berantwortlichfeit erhöht wurde, und behauptet, nur die personliche Neigung einiger Wenigen verhindere die Durchsührung jenes Brinzips. Redner muffe dies entschieden in Abrede ftellen, indem er vielmehr glaube, baß es lediglich ben perfonlichen Lieb-habereien weniger Leute zuzuschreiben sei, wenn bieser versehlte Gedanke niemals zur Rube fomme, welchem mit Rudficht auf ihre Stellung entgegenzutreten die Burgermeister am wenigsten Beranlassung hatten, ba es ihnen ja nur angenehm sein konnte, bie Berantwortung bes Bürgerausschuffes für die Berwaltung der ftädtischen Angelegenheiten erhöht zu feben. Gine Ginbufe an Dacht hatten fie bei einer folchen Trennung der mehrermähnten Rollegien nicht zu befürchten, entbehrten fie doch in ihrer rechtlichen Stellung, abgesehen von ber Exekutive, schon bermalen bes weitgehenden Einflusses auf den Gang der Dinge, ben sie lediglich faktisch auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften in vielen Fällen auszusten vermöchten. Diefer perfonliche Ginflug bes Burgermeifters, ben man unter feinen Umftanden von vornherein unter bem Berbachte bes Difbrauchs betrachten burfe, fei im Intereffe bes Gemeindefriedens von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Jeder Bürgermeifter werbe eine möglichft eingehenbe Kontrole ber städtischen Berwaltung durch die Stadtver-ordneten aus vollem Herzen wünschen und barauf hinwirten, daß die Rechnungerevision gründlich vorgenommen werbe, beren Bedeutung vom Abg. v. Feder mit Unrecht fo fehr unterschätt werde; allein auch bas unabhängigfte Stadtverordneten : Rollegium werbe eine beffere Rontrole nicht schaffen tonnen; teinesfalls burfe man bas im Stabt= rathe liegende Moment ber Aufficht gegenüber bem Stadt-rechner ju gering auschlagen, ba biefe Kontrole jeber Zeit eintreten fonne und ein fleines Rollegium gu einer eingehenden Brufung in gewiffem Sinne beffer geeigenschaftet ware. Lediglich Raffenfturze vorzunehmen genüge freilich nicht, weil erfahrungsgemäß bie Unterschlagungen meift durch Fälschung ber Bücher und ber Belege verschleiert wurden, deshalb jolle man häufig wiederkehrende Brobeliquidationen einführen, die einen Ueberblick über bas gange Rechnungswesen geftatteten. Die Bahl ber Stabtverordneten zu reduziren empfehle fich mit Rücksicht auf ben Umftand nicht, daß ihr Rollegium zugleich ben Bahl-förper für die Stadtrathe und ben Burgermeister bilbe. Redner lebe der Ueberzeugung, baß bie Ginfügung eingelner Beftandtheile eines fremben Syftems in unfere Gemeindegesetzung praktisch nicht realisirbar sei, und bestreite die Nothwendigkeit, auch auf diesem Gebiete in Deutschland die Einheit zu schaffen; darum schließe er bamit, feinem Bunfche Ausbrud ju verleihen, bag bie Gigen= art ber babischen Gemeindegesetzgebung fich für die Folge nach Ginführung ber im Gesetzentwurfe enthaltenen Berbefferungen fo trefflich wie bisher bewähren moge.

Abg. Beginger hat in früheren Jahren der Reso-lution des Abg. v. Feder zugestimmt und wird das auch heute wieder thun, da er in der Regierungsvorlage noch nicht die hinreichende Gemahrichaft für eine gebeihliche Entwickelung ber Städte finden zu tonnen glaubt. Redner pflichtet ber Meinung bei, welche dahingeht, bag ber Burgerausschuß bei ber Berwaltung mitzuwirfen berufen fei, allein nichts bestoweniger halt er es für logisch richtiger, wenn die beiben Rollegien bes Stadtraths und ber Stadtverordneten getrennt berathen und befchließen, und bemerft, baß auch bas Geset wenigstens eine selbständige Brüfung ber Borlagen burch beibe Fattoren unterstelle. Bei der jetigen Uebung treffe bas aber nicht zu, was Redner mit Rüdficht auf bie umfaffenden Berwaltungsaufgaben ber Stäbte lebhaft bebaure. Es sei für einen Stadtverordneten bermalen ge-radezu unmöglich, auf Grund eines furzen Berichts bes Stadtraths und bes Stadtverordnetenvorstandes sich über große Fragen ein richtiges Urtheil gu bilben, und beghalb empfehle es sich, den Stadtverordneten die Gelegenheit zu eingehender Berathung in gesonderter Bersammlung zu gewähren, worüber im Gesetze keinerlei Bestimmung getroffen fei. Die ftete Anwesenheit bes geschäftsleitenben Bürgermeisters in ber Sitzung, in welcher die Stadtverordneten sich ihr Urtheil zu bilden hätten, werde vielsach
als Uebelstand empfunden, da man bei demselben nicht
mit Unrecht eine gewisse Boreingenommenheit für seine Vorlagen unterstelle; mancher, der einen ganz richtigen Gedanken habe, unterlasse es mit Rücksicht auf die Deffentlichkeit
der Sitzung, demselben Ansdruck zu verleihen, kurz es
wäre in vieler Hinsicht in hohem Maße zweckmäßig, die
Frage des Dualismus der städtischen Kollegien einer eingehenden Erwägung zu unterziehen, und deßhald stimme
Redner sür den Antrag v. Feder, indem er sich sür den
Fall von dessen Verwersung zur Spezialdiskussion einige
Ergänzungsvorschläge vordehalte.

Abg. Röttinger ift mit dem Abg. Meyr barin ein-verftanben, baß bie Großh. Regierung mit Bornahme ber Revision ber Städteordnung noch hatte warten follen, um fpater, nachbem biefelbe fich mehr eingelebt und man mit ihr reichere Erfahrungen gefammelt habe, eine umfaffenbere Neugestaltung vornehmen gu fonnen; gunächft empfehle es fich, die Städteordnung, welche nunmehr feit brei Landtagen jedesmal in biefem Saufe ber Gegenstand ber eingehendsten Behandlung gebildet, zur Ruhe kommen zu lassen. Die Motion vom Jahre 1880 habe unter bem Eindrucke der heute mehrsach erwähnten Ereignisse auf allen Seiten Zustimmung gesunden, allein man sei damals mit Wücklicht auf die kurze Leit der Meltung unseren mit Rudficht auf bie turge Beit ber Geltung unferer Städteordnung von einer Revifion berfelben vorläufig abgeftanben und bie feither bamit gemachten Erfahrungen rechtfertigten in feiner Beife eine fo abfallige Rritit, wie sie ber Abg. v. Feder gegeben hätte. Auch das dualistische System ware ohne Zweisel nicht im Stande gewesen, jene Borkommnisse in Konstanz zu verhindern, denn selbst bei getrennter Berathung des Stadtverordneten-Kollegiums mirbe der damals an der Snike der Gemeindenermaltung würde ber bamals an der Spige der Gemeindeverwaltung ftebenbe Mann bie Buftimmung bes Bürgerausschuffes gu feinen Unternehmungen erlangt haben. Auf die Bemertung bes Abg. v. Feber, bag ber Gefegentwurf lediglich von ben Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Stadträthen handle, habe ber Abg. Hoffmann schon geantwortet, und was die Behauptung anlange, die Stadtverordneten machten niemals von ihrem Rechte gur Stellung von Initiativantragen Gebrauch, fo fonne Rebner aus eigener Erfah-rung eine gange Reihe von Fallen, wo bies geschehen fei,

Der Bürgerausschuß fei, wie Rebner zugeben muffe, an Bahl groß und beghalb schwerfällig, allein eine Beforantung beffelben wolle er nicht, wiewohl er zugebe, daß bie Arbeitslaft auf ben Schultern Beniger ruhe. Der Dualismus bes v. Feber'ichen Syftems würde in-beffen auch biefem Uebelftanbe nicht abhelfen, wohl aber ju gahlreichen Berwürfniffen und Reibereien führen und baburch bewirten, baß manches Rügliche nicht gur Ausführung gelange. Bon bem Stadtverordneten-Borftanb muffe man allerbings verlangen, bag er fich fo eingehend wie ber Stadtrath felbft mit ben Borlagen befaffe. Rebner tonne fich nur wundern, daß nicht alle Burgermeifter und Stadtrathe mit ben Borfchlagen des Abg. v. Feber fich einverftanben erflärten, ba biefen burch Ginführung bes Magiftratssystems ein Theil ihrer großen Berantwortlichfeit wurde abgenommen werben. Die Bahl ber Stadtrathe gu beschränken gebe mit Rudficht auf bie enorme Arbeitslaft, Die eine größere Arbeitstheilung erfordere, nicht an. In ber jegigen Geschäftsorbnung liege fein hinderniß für einen alphabetischen Aufruf gur Abftimmung im Burgerausschuß begründet, wie denn in Die-fer Beise ichon langft in Freiburg abgestimmt werbe. Durch Raffenfturge und Liquidationen fonne man Unterichlagungen nicht unmöglich machen, bas beweife bas Beispiel ber Staatstaffen Berwaltung, wo folche leiber ftets von Beit gu Beit fich ereigneten, wiewohl es an ber nothigen Beaufsichtigung bort gewiß nicht fehle. Acceptire man bas bualistische Magistratssystem, bann gelange man mit Nothwendigkeit auch zur Bestätigung, ja zur Ernennung ber Bürgermeifter und Stadtrathe burch die Staatsbehörbe, fur welche fich boch ficherlich Riemand im Saufe erwärmen tonne. Aus diefen Grunden ftimme Redner für ben Gefetentwurf und gegen bie Untrage bes Abg.

v. Feber. Abg. v. Feber: Im Laufe ber an Reflexionen auf seine Berson und sein Opus so reich ausgestatteten heutigen Debatte feien eigentliche Grunde gegen bie Bericharfung ber burch bie Stadtverordneten auszuübenben Kontrole ber ftabtischen Berwaltung taum vorgetragen worben. Man habe lediglich von ben verschiedenften Geiten betont, bag ben Stadtverordneten nicht ausschließlich bie Funttion ber Kontrole zufomme, eine Auffaffung, mit ber fich Rebner eben burchaus im Wiberspruch befinde, benn er fonne absolut nicht einsehen, bag ber Burgerausschuß in Folge ber von ihm zu gewiffen Dispositionen zu ertheilenben Bustimmung ein Organ ber Berwaltung werbe, mahrenb es boch noch niemand jemals eingefallen fei, auch bie in ähnlicher Beife im Staatsverbande funftionirende Rammer als foldes bezeichnen zu wollen. Bas bie Behauptung betreffe, man tonne bie vorgeschlagene Trennung bes Stadtrathe und bes Stadtverordneten Rollegiums nicht ohne gleichzeitige Berübernahme ber übrigen Ginrichtungen des preußischen Systems einsühren, so musse Redner darauf erwidern, daß diese Art der städtischen Berfassung nicht allein in Preußen, sondern in dem weitaus größten Theile von Deutschland zu Recht bestehe; auch glaube er nicht, baß damit ein Ueberwiegen bes Berufsbeamtenthums und bie Einführung bes Beftätigungsrechts durch bie Regierung nothwendig würbe. Wenn ber Abg. Schneiber angeführt habe, es fei bei ben Stadtverordneten felbst feine Geneigtheit für bes Rebners Borfchläge vorhanden, fo muffe er bem entgegen halten, baß bie Stadtverordneten-Rollegien von Mannheim, Bforzheim und Bruchfal fich

Bürgermeisters in der Sitzung, in welcher die Stadtverordneten sich ihr Urtheil zu bilden hätten, werde vielsach
als Uebelstand empsunden, da man bei demselben nicht
mit Unrecht eine gewisse Boreingenommenheit für seine Vorlagen unterstelle; mancher, der einen ganz richtigen Gedanken habe, unterlasse es mit Rücksicht auf die Oeffentlichkeit
danken habe, unterlasse es mit Rücksicht auf die Oeffentlichkeit
danken habe, unterlasse es mit Rücksicht auf die Oeffentlichkeit
danken habe, unterlasse es mit Rücksicht auf die Oeffentlichkeit
danken habe, unterlasse es mit Rücksicht auf die Oeffentlichkeit
das einstellen Berhältnisse Beguch der
Sitzungen burch die Stadtverordneten Klage zu führen
habe, so rühre dies einsach von dem Umstande her, das
die Stadtverordneten solchen Berhandlungen kein Index
die Stadtverordneten solchen Berhandlungen kein Index
die Stadtverordneten solchen Besuch der
die Stadtverordneten klage zu führen
habe, so rühre dies einsach von dem Umstande her, das
die Stadtverordneten solchen Besuch der
die Stadtverordneten klage zu führen
habe, so rühre dies einsach von dem Umstande her, das
die Stadtverordneten solchen Besuch der
die Stadtverordneten klage zu führen
habe, so rühre dies einsach von dem Umstande her, das
die Stadtverordneten klage zu führen
habe, so rühre dies einsach von dem Umstande her, das
die Stadtverordneten solchen Besuch der

Zum Schlusse wendet sich Redner gegen den ihm vom Abg. Kiefer gemachten Borwurf des Doktrinarismus mit dem Hinweis darauf, daß er ja lediglich das einsühren wolle, was sich anderwärts praktisch erprobt habe, und empsiehlt nochmals seinen Antrag, der eine größere Selbstäudigkeit des Bürgerthums erzielen werde, zur Annahme.

ftanbigfeit bes Bürgerthums erzielen werbe, zur Annahme. Staatsminifter Turban: Rebner wolle mit wenigen Worten bie Stellung ber Großh. Regierung gegenüber ben Borschlägen der verehrlichen Kommission und des herrn Abgeordneten v. Feber u. Genossen bezeichnen. Er könne bem hohen hause nur bringend anempfehlen, auf die Berathung ber erfteren einzutreten. Es fei ja icon gur Benuge sowohl in ber Regierungsvorlage als in bem vom Berrn Abg. Winterer erstatteten Kommissionsberichte, wie auch in ber heutigen Debatte ausgeführt worden, bag bas vom frn. Abg. v. Feber vertretene Suftem nicht in einem einzelnen Grundsate herübergenommen werben tonne, son-bern bag baffelbe als ein Ganges mit allen jenen Ginrichtungen und Beftimmungen eingeführt werben mußte, welche fich mit ihm zu einem einheitlichen Gangen berausgebilbet und bewährt haben. Die Unnahme ber v. Feber'ichen Borichläge wurde somit unzweifelhaft bazu führen, ben gesammten heutigen Bau unserer ftabtischen Gemeinbeversaffung abzubrechen und ihn burch einen völligen Neu-ban zu ersetzen, welcher übrigens, wie man heute schon an ben bafür vorliegenden Modellen sehen könne, unseren Stabten um beswillen feineswegs willfommen fein murbe, weil er nicht, wie die dermalen in Geltung befindliche Städteordnung, auf einer durchaus freisinnigen Grundlage errichtet sei. Jene sei hervorgegangen aus unserer allgemeinen Gemeindeordnung, deren Entstehung der Herr Berichterstatter zu Anfang der Sitzung mit so warmen Worten geschildert haber diese Grundlage milite verlaren geben ten geschilbert habe; biefe Grundlage mußte verloren geben ober entstellt werben, wollte man bas bualiftifche Guftent adoptiren, welches ja immerhin feine eigenthumlichen Bor-

adoptiren, weiches sa timitetztin seine Eigentzumschafte obzüge habe, und bort, wo es, wie bei uns die Städteordnung, historisch überkommen sei, auch seine guten Diensteleiste.

Daß der vorliegende Gesetzentwurf einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Städteordnung bedeute, indem er die Stellung der Stadtverordneten-Kollegien verbessere und selbständiger gestalte, das hätten sogar die Gegner desselbst anerkannt; darum möge man doch diese dargebotene Berbesserung acceptiren. Die Annahme des v. Feder'schen Antrags bedeute zum mindesten eine Bertagung der Resorm auf den nächsten Landtag, da die Großb. Regierung unter keinen Umständen im Stande wäre, jest ohne weiteres auf so ties einschneidende Ab-

änderungsvorschläge einzugehen.

Redner vermöge bie heutigen Ausführungen über bie Mangelhaftigkeit ber Regierungsvorlage, namentlich binfichtlich ber Stellung ber Stadtverordneten, in feiner Beife als berechtigt anzuerkennen; insbesondere entbehre bie Behauptung, dieselben tamen haufig in die Lage, ohne gehörige Kenntniß ber Dinge übereilte Beschluffe zu faffen, jedweber Begründung ; ftelle es ihnen boch die Städteorbnung völlig anheim, im einzelnen Falle eine Berathung von ber Tagesordnung abzuseten oder eine Borlage an eine Rommission zu verweisen und fich weiter über einen Berathungsgegenftand ju unterrichten. Gang unzweifelhaft feien die Stadtverordneten ju mefentlicher Theilnahme an der Gemeindeverwaltung berufen; wolle man ihre Thatigfeit von anderer Seite allgemein als Kontrole bezeichnen, fo fei bies lediglich ein Wortstreit; in Wirklichkeit hatten die Stadtverordneten neben der ihnen obliegenden Rontrole gleichzeitig bei ber Berwaltung ber ftabtischen Angelegen-beiten baburch mitzuwirten, bag ihre Zustimmung zu allen michtigeren Befchluffen erforbert werde, aus welchem Grunde benn auch in der That zur Bermeidung von Berwürfnissen und im Interesse einer gedeihlichen, harmonischen Geschäftsbehandlung die gemeinsame Berathung mit dem Stadtrathe geboten fei. Dit Rudficht auf bie großen Bortheile ber jegigen Städteordnung und Die wefentlichen ihr burch ben vorliegenden Entwurf gugebachten Berbefferungen muffe Redner bringend empfehlen, nicht auf die v. Feber'ichen Antrage, fondern auf die Berathung ber Kommissionsantrage einzugehen, mit welchen bie Großh. Regierung sich im Allgemeinen einverstanden erflären tonne, vorbehaltlich einer und der andern Erinnerung, wozu bei ber Spezialberathung fich Gelegenheit bieten werde. Auch die Frage der Bestätigung der Burgermeifter werbe bem Buftandetommen bes Gefetes feine hinderniffe bereiten, ba diefer Buntt, wie icon aus ber Begrundung jum vorgelegten Gefegentwurf hervorgehe, von Anfang an fur bie Großh. Regierung feineswegs jum Gegenstande eines pringipiellen Konflifts hatte werben fonnen, indem durch die Aufnahme jener Bestimmung in ben Entwurf lediglich die Frage habe zur Entscheidung gebracht werden muffen, ob die Stände der Großh. Regierung lieber das Bestätigungsrecht ber Bürgermeister ftatt ber Absetzungsbefugniß berfelben einzuräumen gewillt seien. Durch Annahme des Kommissionsvorschlags und burch Berwerfung des Antrags v. Feber u. Genoffen werbe man alsbald bagu gelangen, einen allfeitig gemunichten Fortidritt auf bem Gebiete ber Stadteordnung verzeichnen zu fonnen.

rung nothwendig würde. Wenn der Abg. Schneider angeführt habe, es sei dei den Stadtverordneten selbst keine Geneigtheit für des Redners Borschläge vorhanden, so müsse er dem entgegen halten, daß die Stadtverordnetenger von Mannheim, Pforzheim und Bruchsal sich stelle Lehre das dualistische Spitem ausgesprochen hätten, während bei den übrigen die ablehnende Haltung einsach in Unselven und kannheim, daß er sich seine keutige Aufgabe so leicht

nicht vorgestellt und baß er aus ber Berhandlung bie leberzeugung gewonnen, bie Sache muffe eine gute sein, gegen welche sich nichts Schwerwiegenberes, als heute geschehen, geltend machen lasse.

Wenn fr. v. Feber angebeutet habe, in ber Stabteordnung und auch in biefem Befete werbe in erfter Reihe bavon gehandelt, wie es ben Oberburgermeiftern und ben Stadtrathen in ber Gemeinde wohl eingerichtet werbe, fo möchte Rebner boch ju Gunften biefer heute fo oft angegriffenen Stanbe ermibern, er finde in bem Gefege gahlreiche Bestimmungen, wie man ben Oberburgermeifter beftätigen, möglichft schnell absetzen und zu biesem und jenem zwingen tonne, aber teine, welche barauf abzielten, ihm ein behagliches Leben zu sichern. Im Uebrigen mache man ihn für alles verantwortlich, was geschehe, um ihn schließlich bei passenber Gelegenheit bei Seite zu schieben. Sosern ber Oberburgermeister lediglich an sich dächte, könnte er bas bualiftische Magiftratssyftem nur lebhaft herbeiwünschen, ba ihm baffelbe in vielen Fallen ermögliche, feine Banbe in Unschuld zu maschen. Aber bie Bevolterung wolle feinen Schattenburgermeifter, fonbern einen energischen Gemeindevorftand, um ihn im Guten gu unterftilgen und für bas Schlechte verantwortlich zu machen. -Den Stadtrath moge man ale bie hochangefebenfte Ginrichtung unferer tommunalen Berfaffung auf's höchfte ehren. Die heutigen Aussihrungen gaben eine gang faliche Bor-ftellung feiner Birtfamteit, die boch sicherlich nicht barin bestehe, stäbtische Gelber zu verschwenden und die Stabtverordneten zu hintergehen, wie ichon aus bem Umftand hervorgehe, daß dieses Umt Jahr aus Jahr ein von den besten Burgern mit der selbstlosesten hingabe zum Segen ihrer Bemeinben auf's trefflichfte vermaltet werbe.

Die Behauptungen des Abg. v. Feber über die Werthslosseit der Rechnungsprüfung könne Redner als berechtigt nicht anerkennen, weil gegen Berbrechen, Fälschungen und Berheimlichungen ein Schut kaum möglich sei, wenngleich er zugebe, daß in manchen Fällen auch Bertrauensseligseit der zur Kontrole berusenen Organe mitgespielt habe. Aber gerade da, wo die Pflichtwidrigkeit eines Beamten die Gemeinde in Schaden gebracht, habe die Städteordnung seweils den Beweis ihrer Borzüglichkeit dadurch geführt, daß sie es den betreffenden Gemeinden ermöglicht habe, wieder zu geordneten Berhältnissen zurückzukehren.

Den vom Abg. v. Feber gwischen ber Rammer und bem Bürgerausschuß gezogenen Bergleich muffe Rebner als einen großen Miggriff bezeichnen, benn er beweise gerabe, bas Gegentheil von bem, mas er folle. Der Burgeraus= fcuß, obwohl er feine Regierungsbehörde (ben Stadtrath) felbit mable, habe weit mehr Beauffichtigungs = und Gin= wirtungsrechte als bie Rammer gegenüber ber nicht gemählten Regierung, und mahrend die Landftande nur alle 2 Jahre auf Ginberufung burch die Regierung lediglich beren Borlagen ju berathen hatten, versammle fich bas Stadtverorbneten-Rollegium, allerdings auch nur auf Ginladung des Oberbürgermeisters, in Perioden von 6 bis zu 10 Wochen, wobei noch zu bedenken sei, daß jeder der beiben Körperschaften in gleicher Weise das Recht eigener Initiative und die Befugniß zur eingehendsten Kritik an der Hand des Budgetrechts besige. Beipflichten konne Redner der Aeußerung v. Feder's, daß die Theilnahme am öffentlichen Leben abnehme und in Folge davon im Burgerausschuffe häufig die Geschäfte lediglich auf bem Stadtverordneten Borftande bezw. bem Obmann bes felben lafteten. Diefe Thatfache ruhre aber baber, baß bie Stadtverordneten angefichts eines Stadtrathes von 12-24 Mitgliedern biefem vertrauensvoll bie Gefchafte überließen, mas jedenfalls auch unter bem v. Feber'ichen Syftem nicht anders werben murbe, benn bie Menfchen blieben ftets die alten. - Man habe heute fo viel von bem preußischen und babischen Sustem ber Stäbteorbnung gesprochen, bag Rebner einen furzen Bergleich zwischen beiden zu ziehen fich veranlaßt febe. Das babifche (unitarifche) Suftem gipfele in bem Burgerausschuffe, ber lebiglich aus Zwedmäßigfeitsrücksichten als Reprafentativversammlung an Stelle ber Bereinigung aller Bemeinbeburger trete und ben - mit Ausnahme ber Burgermeifter — ehrenamtlich sungirenden Stadtrath gleichsam als Organ für die Geschäftsführung mähle. Alle brei Jahre finde sowohl beim Bürgerausschusse wie beim Stadtrathe eine hälftige Erneuerung ftatt, so baß letterer stets in Harmonie mit bem Hauptkollegium bleibe. Dies System sei klar, einfach, einheitlich, freiheitlich, ja fogar rein bemotratisch, aber auch nur in verhältnigmäßig fleineren Großstäbten burchzuführen. Das bualiftifche (Magiftrats-) Syftem vergichte auf jene breite reprafentative Grundlage, inbem es von oben herab ben Organismus tonftruire und an Die Spige fast lauter besolbete, von ber Regierung ernannte oder bestätigte Berufsbeamte, freilich in geringerer Zahl, stelle; baneben trete eine weniger zahlreiche Stadtverordneten-Bersammlung, die in gewissen Fällen mitzuberathen habe und eigentlich wie unfer Stadtrath funktionire; diefes Syftem habe zweifelsohne feine Borzuge namentlich für Großstädte, führe aber auch zu dem unvermeidlichen Rach-theile, daß im Falle ber Meinungsverschiedenheit zwischen ben beiben Fattoren ein britter höherer Fattor - bie Regierung - entscheiben muffe.

Ein bringender Grund, unser System aufzugeben und basselbe durch jenes andere zu erseben, sei durchaus unerfindlich; der Stadtrath dürse z. It. keinen Pfennig ohne die Genehmigung des Bürgerausschusses verausgaden, da er an den Boranschlag gebunden sei bezw. für lleberschreitungen desselben nachträglich Decharge erlangen müsse oder den Regreß zu gewärtigen habe; zudem obliege ihm am Ende jedes Berwaltungsjahres die Rechnungsstellung, auf welche künstig das Stadtverordneten-Kollegium für sich allein den Bescheib ertheile; ferner wären alle wichtigeren Angelegenheiten während des Jahres, wie Kauf und Berkauf von Liegenschaften, Anlehen, Errichtung neuer Stellen, Geshaltserhöhungen, Freigebigkeitsakte, Prozesssührung, Ber-

gleiche, Steuern, Gebühren und bergl. von ber vorherigen Benehmigung bes Burgerausschuffes abhangig gemacht. Nach langen Berathungen erftatte ber Stabtrath über iebe Angelegenheit Bericht an ben Burgerausschuß, und zwar bei michtigeren Borlagen gebruckte und nicht minber gewiffenhaft als die Rammerberichte ausgearbeitete Berichte, bie fo ungefähr mit bem gleichen Gleiß - wie jene gelefen würden. (Beiterfeit). Der Stadtverordnetenvorftanb prufe gunachft bie einzelnen Borlagen, und es ftebe ihm frei, auch feinerseits einen fchriftlichen ober gebruchten Bericht zu erftatten, erft bann werbe bie Sigung anberaumt, in welcher bei Meinungsverschiebenheiten gwischen Stadtrath und Stadtverordnetenvorftand als britte unbefangene Gruppe bas Gros bes Bürgerausschuffes trete. Auf eine eingehende Berathung folge bie Abstimmung, Die für ben unterliegenden Faftor niemals etwas Demuthigendes habe, und in allen Fallen zu einem positiven ober negativen Resultate fuhre, ohne je bie Ginmischung eines

britten Organs nothwendig ju machen.

Der Abg. v. Feber ichlage allerbings nicht bie Annahme des nordbeutschen Systems vor, sondern er vermische und verschlechtere beide, indem er für ben Fall, daß grund-fähliche Meinungsverschiedenheit in einer Frage zwischen Stadtrath und Stadtverordneten-Rollegium beftunde, ben Bufammentritt beiber Körperschaften und bie Durchzählung bei ber Abstimmung vorsehe; ein folches Berfahren paffe aber in bas Syftem burchaus nicht, benn wenn beibe Faftoren getrennt und foorbinirt feien, so wurde in folden Fällen ber fleinere burch ben größeren eben jeweils majorifirt; in biefer Beife werbe bas Zusammentreten lediglich nichts anderes als bas Nieberstimmen bes an fich toorbinirten Stadtraths burch bie Stadtverordneten fein, und folche bemüthigenbe Stellung, vermöge beren er gleichfam jum Untergebenen bes Stadtverorbneten-Rollegiums herabgewürdigt wurde, werde fich fein Stadtrath auf bie Dauer gefallen laffen wollen. Deshalb ftehe man por ber Alternative, entweder bas bualiftische Syftem einauführen ober bas babifche Syftem beizubehalten, und ba tonne man boch nicht zweifelhaft fein, welchem ber Borgug gebühre, namentlich wenn man berücfichtige, baß bas bualiftische Syftem ein fehr theures fei und bei jeber Belegenheit die Einmischung ber Regierung provozire. Bum Belege bafür verliest Redner ein Citat aus v. Möller's preußischem Staatsrecht und fommt unter bem Beifall bes haufes ju bem Schluffe, daß, mahrend bas babifche System konsequent aufgebaut und historisch geworben sei, ber Antrag bes Abg. v. Feber ein unlogisches und gefährliches Experiment in Borfchlag bringe, weshalb Rebner bringend bitte, benfelben abzulehnen und auf bie Berathung bes Rommiffionsberichts einzutreten.

Das haus tommt biefem Bunfche nach, inbem es, wie wir ichon früher berichteten, ben Antrag v. Feber und Genoffen mit allen gegen 13 Stimmen ablehnt, worauf burch ben Prafibenten ber Schluß ber Sigung erfolgte.

Großherzogthum Isaden.

Rarleruhe, ben 6. Marg. g. (Geographifche Gefellichaft). In ber 10. Sinung ber Babifchen Geographifchen Gefellichaft vom 5. Febr. diefes Jahrs erörterte herr August Ginmald im Anschluß an die Schilderung feiner Reifen in Giibafrifa bie Bebeutung, welche daffelbe in Zufunft für Deutschland gnwinnen dürfte. Bu Riederlaffungen seien nicht alle Theile geeignet, um fo willtommener aber als einstige Absatzgebiete. In Baarl, nordlich ber Rapftadt, murben bie Reifevorbereitungen beendet, bann die Richtung nach Norben eingefchlagen. Schließung und Berfall einer Glasfabrif unweit Obfervatory Road waren ber erfte Beleg baffir, bağ Gubafrita für jest und auf noch lange Beit fein Felb für Fabrifation ift, ba, abgesehen von den Schwierigteiten bes Einzelbetriebes, auch die Regierung feinerlei Unterfügung gewährt und ihre wefentlichfte Ginnahme in ben Gingangszöllen fucht. Aber darin liegt gerade die Bedeutung jener Gebiete für Deutschland, daß fie für unabsehbare Beit auf den Import ber verschiedenften Industrieerzeugniffe angewiesen find. Gine Bevorgugung englischer Brobutte findet babei nicht ftatt. Die Bewohner der Landstriche um Baarl find meift Afrifaner, b. h. in Afrifa geborene Rachkommen von Sollandern, Englandern und Deutschen. Sie fühlen fich schon heute als felbftandige Nation. Gine weit

verbreitete Beitung, ber "Batriot", ericheint in tap-hollanbifcher Sprache (tapebutich); ihr Streben geht babin, Silbafrifa bis jum gambefi frei von aller englischen Dbetherrichaft, bon englischer Beeinfluffung (Föderation) und Bevormundung, zu einer großen Föberation zu vereinigen. Das Land von Paarl bis Clanwilliam würde fich für beutsche Anfiebelungen wohl eignen. Gegenwärtig liegt ber größte Theil biefes fruchtbaren Landes brach, weil fich bie hollandifchen Bauern lieber ber Schaf- und Straugensucht widmen, die bei geringerer Mühe ungleich größeren Ertrag sichert. Das Gebiet der Clanwilliam bis jum Oranjefluß mit ben Centralpläten Steinkopus Dotiep bagegen gewinnt einzig durch feine Rupferminen Bedeutung. Diefelben find reich an Ertrag, aber ber Gewinn schwindet bei ben hohen Arbeitslöhnen der Europäer und dem toftfpieligen Transport nach Bort-Rolloth. Darum hangt ihre Ausbeutung bavon ab, ob es gelingt, die Reger an Arbeit zu gewöhnen. Die Rufte von Dranje nord= warts bis zu ben portugiefifchen Befitzungen ift bei furchtbarer Brandung unzugänglich; der Safen der Walfifch = Ban ift von ben Englandern befett und mit ihrem bie Ginfuhr hindernden Bollhaufe verfeben; ber einzige weitere Safen ift Angra Bequena, an beffen Erwerbung burch bie Firma F. Luderit in Bremen fich vielfach zu hochgespannte Erwartungen fniipfen. Drei Tagereifen weftlich ber Barmer Diffionsftation Bethanien, bietet es an einer Bucht bon brei beutschen Meilen gange und burch bie Seehunds-, Bingum- und Beufischinfel, brei treffliche Wellen-brecher, geschützt, ben sicherften Antergrund. Etwa 900 beutsche Deilen Land mögen im Befite von Luberit fein; ein Gebiet, das bei füdlicher Erftredung bis jum Dranje bennoch nur wenig verspricht, ba die Begetation bier mabrend bes größten Theiles bes Jahres ganglich erftirbt, mahrend nur in ben wenigen Do= naten ber Regenzeit üppiges, auch für Thiere geniegbares Gras emporfprießt. Dann gieben Beerden von Straugen und Untilopen rafch in die Chene herab und felbft Lowen werben fichtbar. Mehrere Tagereifen landeinwärts in öftlicher Richtung gieht fich ein Sügel= und Bergland von Rord nach Gub. Dort ift die Gegend fruchtbar, Waffer und Biebfutter reichlich; bort wohnen bie Hottentotten, bie in ber Buftenebene felbst nicht exiftiren tonnen; bort ift bas Bebirge reich, namentlich an Rupferergen, beren Ausbeutung vielleicht rentabel ift. Gehr breit aber ift bas Bergland nicht, hinter bem fofort die Ralahari = Bufte beginnt, und dazu gehört daffelbe nicht herrn Lüderit, fondern unbe-ftritten dem Sottentotten-Könige Joseph. Des Erfteren Befitung läßt aber jeden Gedanken an Rolonifation beshalb utopijch ericheinen, weil das Waffer mangelt, benn auch die Bohrungen im Sande ergaben feines. Der weitere Beg - für uns gegen= wärtig ohne Belang - führte unter Strapagen aller Art burch die Ralahari nach Griqueland Beft, dann nach Bort-Elisabeth, bas mit etwa 13,500 Ginwohnern die bedeutenofte Sandelsftadt Subafrifas ift. Die Bolleinnahme, welche 10% bes Waarenwerthes (außer bei Waffen) beträgt, beläuft fich monatlich auf etwa 800,000 Mt. Die Inhaber ber erften Firmen find Deutsche. Die "Deutsche Liebertafel" pflegt beutschen Gesang und beutsche Geselligfeit. Das beutsche Klubhaus wird auch von Engländern viel besucht und berricht ein regeres Leben, als im Rlubhaus ber Englander. Resultirt ichon hieraus die Stellung ber Deutschen, fo zeigte fich bies am beutlichsten, als bei Grundsteinlegung bes Bereinshaufes ber Liebertafel ber englische Magiftrat in feinem Trinffpruche aussprach : fo ftols, wie fich bies Gebäude in Ritrge erheben werbe, ebenfo viclversprechend erscheine für die Bufunft Die Ausbreitung bes beutschen Glements in Gubafrifa.

Gine zweite Reife galt bem öftlichen Gubafrifa. Gie führte burch Albany und Raffrarien nach dem Bafutoland nordwärts, bis ber Sauptling Gerothobi unfere Reifenden zwang, fich von Masupha süböstlich zu wenden. Im Umtata ging der Reisewagen verloren; unter Gefahren und immer machfenden Entbehrungen wurde die Richtung nach King Williams Town eingeschlagen. Die unfreiwillige Banderschaft führte jur Entbedung einer bis bahin unbekannten, klimatisch äußerst gunftigen Landschaft Raffra-riens. Sier behnen fich stundenweit Balmenwälber, bier wachsen die Farbhölger Bid- und Bodwordus, ebenfo das toftbare Ebenhold, ferner die Moepflangen und die weiten Wiefen gleichen ben unfern auch darin, daß buntfarbige Blumen fich mit bem Grun bes Grafes vermengen. Der Boden verspricht reichen Grtrag; außer bem Buffalo bewäffern ber Rnistama, ber Gundan und ber große Fifchfluß die Landschaft. Gine Plage fehlt freilich nicht: ungeheuere Scharen von bunten Beufchreden verbunteln in bichten Schwarmen die Sonne! Die fruchtbaren Befilbe Raffrariens alfo find es, bie in erfter Linie eine Anfiebelung beutscher Auswanderer empfehlen. Go ausgedehnt wie Baben und Bürttemberg gufammen, tennen fie feinen Binter und geftatten, bei einer höchsten Temperatur von 34 ° R., ohne Mühe Siegu fommt, amei Ernien. jest febr gablreich vertreten ift und weit mehr, als felbft in Bort Elifabeth, in Ring Williams Town, Gaft London und bem Bwifdenlande bedeutet. Das rafche Aufblühen ber erfteren, bie

bie sogenannte beutsche Legion gegründet hatte, rief balb bie Anlage einer Ruftenstadt hervor. Diefe, Gaft London, läßt fcon in ber Bahl des Namens auf ihre voraussichtliche eminente Bedeutung ichliegen. Dagu vermittelt fie ben bireften Weg nach ben reichen und schönen Gebieten des Draujefreistaats und der Transvaal-Republik. Somit sind hier die Grundlagen für die Entwickelung deutscher Interessen gegeben. Wenn eifrige Batrioten immer nur an Kolonien unter deutscher Flaggen benten, werden fie freilich enttäuscht fein. Richts bestoweniger verspricht Gub= afrita für uns von äußerster Bebeutung zu werben: einmal als Abzug unferer Uebervölkerung, bei ber bie Auswanderer nicht entfremdet, ober gar gu Ronfurrenten werben, bann als Abaugsgebiet für unfere überhäuften Lager fertiger Baaren jeber Branche.

* Rleine Radrichten aus bem Groffherzogthum. In Mue bei Durlach brachte bie breijabrige Tochter Des Landwirths 2. eine Bohne in die Luftrohre und erftidte. - Im Durlacher Bald murben einer Frau aus Balmbach von einem Stromer 1 Dt. 20 Bf. geraubt. - In Dffenburg fturgte Dienfitnecht 3. Sanfert von Schutterwalb beim Durchgeben ber Bferbe fo ungliidlich bom Bagen, bag er nach einer Stunde an innerer Berblutung ftarb.

Berichiebenes.

* (Gin verichollenes Rant . Manuftript.) Aus Dam . burg wird gefdrieben : Geit etwa 6 Bochen befindet fich ein nachgelaffenes Wert 3mmanuel Rant's, eine 100 Foliobogen umfaffende Sanbichrift von unzweifelhafter Edtheit, wie wir uns burch ben Augenschein überzeugt haben, in hambur-gifdem Brivatbefig. Rant hat biefes Bert, welches er felbft fein Sauptwert nannte, betitelt : "Bom lebergang von ben metaphyfifden Anfangsgrunden ber Ratur= miffenicaft gur Bhyfit." Bon Rant's Beitgenoffen Job. Gottfr. Daffe, Bafiansty und Borowsty wird übereinftim-mend betundet, daß ber große Bhilofoph an einem fo betitelten Berte gearbeitet und baffelbe binterlaffen babe; auch ber Derausgeber bon Rant's Berten im Jahre 1842 hatte bon biefem Rach= lag Renntnig, boch gab er die Erflärung ab, bag bie Arbeit fpurlos verschwunden fei. Erft im Jahre 1858 gelangte Brof. Dr. Schubert gu einer ficheren Renntniß über bas Borbandenfein biefer Sanbidrift, worüber er fic auch in ben "Reuen Breug. Brovingialblättern" in einem Muffat aussprach. Im Jahre 1865 verfündete Dr. R. Reide in Ronigsberg in ber "Altpreußischen Monatsichrift", bag er ein am 8. Mai 1863 von einem fachtunbigen Bermandten Rant's aufgefettes Bergeichniß jenes band= fchriftlichen Rachlaffes Rant's gur Renntnig und Abidriftnahme erhalten habe; boch erft im Jahre 1882 entichloß fich Reide, in ber genannten Monatefdrift Die erften vier Bogen bes großen Wertes berauszugeben, worauf bis jest im gangen 22 Bogen bruchftudweise folgten. Der hamburgifde Baftor an St. Ratharinen, Dr. Rraufe, befannt burch eine Reihe gebiegener philosophischer Schriften (u. a. bes Rommentars ju Rant's Rritit ber reinen Bernunft) bat nun bas große Berdienft, Die Gache fraftig aufgegriffen gu haben, um burch eine einheitliche und voll= flanbige Berausgabe ben Rant'ichen Rachlag jum Gemeingut bes beutschen Boltes, ja, ber gesammten gelehrten Belt gut machen. Dr. Rrause veranlagte ben preugischen Rultusminifter v. Gogler, der Angelegenheit naber ju treten, und nachdem fich ber Befitergreifung bes toftbaren Manuftripts, bas von feinem letten ungenannt bleiben wollenden Befiger gugleich bem Britifb Mufeum angeboten war, weitere Schwierigfeiten entgegenftellten, machte Rraufe furgen Brogeg und erwarb bas gange Bert für eigene Rechnung. Go ift benn ber nationale miffenschaftliche Schatz in fichern und tunbigen Sanben geborgen. Die Sanbfdrift ift in 13 Theile geordnet, von benen jeber von Rant felbft. mit einer Ueberfdrift berfeben, in ein Eremplar ber "Ronigsberger Beitung" aus bem letten Jahrzehnt bes vorigen Jahr-hunderts gelegt mar. Sie foll 40 Jahre lang in Rufland verborgen gelegen baben, ift vorzüglich erhalten, bie Schriftzuge find flar und faft von außerfter Sauberteit; vielfach find auch Briefumichlage befchrieben, barunter mehrere mit bem Giegel ber Ronigsberger Dberidulbeborbe; in gleicher Beife benutte Rant Quittungen, atademifche Schriften u. f. w. Als Randbemertungen findet man an berichiebenen Stellen Rotigen über Gefprache, Die ber große Denter mit Berfonen gepflogen, Die eben mabrenb feiner Arbeit bei ihm maren oder beren Befuch er ermartete; bann 920= tigen über bausliche Angelegenheiten, über Ginlabungen zc. Baftor Rraufe wird nun, wenn auch nicht unmittelbar, weil ein eingebenbes, Reit und Duge erforderndes Studium vorangehen muß, an die unberfürste Beröffentlichung biefes Bertes, bas Rant felbft "ein fein Sy= ftem vollendendes Ganges" benannt hat, fchreiten. Um bas toftbare bandidriftliche Bert gegen alle Befahren ficher gu fellen, wirb es photographirt. Die bagu erforderlichen nicht unerheblichen Mittel hat ein Samburger Burger in uneigennütigfter Beife gur Berfügung geftellt.

Daudel und Berfehr.

Sandeleberichte.

4pro a. Mannheimer Stadtanleihe. Die im Dt-tober v. J. von dem Ronfortium Deutsche Unionbant Mannheim, Beit L. Homburger-Rarlsruhe und Dresdener Bant übernommene 4prog. Mannheimer Anleihe ift nunmehr vollftanbig placirt.

Röln, 5. März. Beizen loco hiefiger 18.50, loco fremsei 19.—, per März 17.60, per Mai 18.10. Roggen loco hiefiger 14.50, per März 13.90, per Mai 14.40. Rüböl loco mit Faß, 35.—, per Mai. 33.10. Safer loco hiefiger 14.50.

Bremen, 5. Marg. Betroleum-Martt. (Schlugbericht.) Stan-

7.90 , per August-Dezember 8.30. Still. Amerit. Schmeineschmals Bilcor nicht verzollt 46.

Beft, 5. März. Weigen loco fest, per Frühjahr 9.43 G., 9.45 B., per Herbft 10.08 G., 10.10 B. Dafer per Frühjahr 6.91 G., 6.93 B. Mais per Mai Juni 6.56 G., 6.58 B. Rohl=reps per August Sept. 14%. Wetter: prächtig.

per Mai August 75.—, per Sept. Dez. —.— Träge — Spistius per März 43.—, per Sept. Dez. —.— Träge — Spistius per März 43.—, per Sept. Dez. —.— Träge — Spistius per März 43.—, per Sept. Dez 45.70. Betchend. — Auder, werder disd fit 3 per März 53.50. wer Mai Aug 54.70. Träge. Mehl 9 Rarten p März 48.80, po April —.—, per Mai Juni 50.50, per Mai Aug. 51.40. Behauptet. Beizen per März 23.20, per April 23.40, per Mai-Juni 24.20, per

Mai-Aug. 24.60. Still. — Rogaen per März 15.50, per April 15.70, per Mai-Juni 16.20, per Mai-Aug. 16.50. Behauptet. — Tala, disponibel 90.50. — Wetter: schön.

Antwerven, 5. März. Betroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Träge. Raffinirt. Tope weiß, disp. 19³/₄.

¹¹/₄ ew - York, 4. März. (Schlußturfe.) Betroleum in New-York 8⁵/₈, dio. in Bhiladelphia 8¹/₂, Mehl 3.65, Rother Winter-weizen 1.08¹/₄, Mais (old mired) 62, Havanna = Ander 5⁵/₈.
Raffee, Rio good fair 12¹/₂, Schmalz (Wilcor) 10.10, Sped 10²/₈.

Getreibefracht nach Liverpool 2. Baumwoll = Zufuhr 12,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 8000 B., dto. nach dem Continent 2000 B.

Rerantwortlicher Rebatteur: Rarl Er oft in Rarlsrube

dard white loco 7.60, per April 7.70, per Dai 7.80, per Juni	per Mary 23.20, per uprit 23.40, per Mais Junt 24.20, per 1
Feste Rebuktionsverhätmisse: 1 Chir. = 3 Amt., 7 Gulben sidd. und holland. = 12 Amt., 1 Gulben 5. W. = 2 Amt., 1 Franc = 80 Pfg.	Frankfurter Kurse vom 5. März 1 84. 1 Lira = 80 Pfg., 1 Pfb. = 20 Pfg., 1 Rollar = Amt. 4. 25 Pfg., 1 Saber-rubel = Amt. 3. 20 Pfg., 1 Rart Banto = Amt. 1. 50 Pfg.
Startedaniere Schmeb 4 in Wit. 99'	414', Bfdls. Marbaha fl. 129 2 5 Boralberger ff. 87 16 3 Didenburger Thir. 40 1231/4 Dollars in Gold 4.17
Raben 31/ Obligat ff Span, 4 Ausland, Rente 611	6 4 Bfals, Nordbahn fl. 99% 5 Gotthard III Ser. Fr. 104 4 Deffert. 0. 1854 fl. 250 113 8 20 fr. St.
1019 Schw. 41/2 Bern v. 1877 f. 1020	ald neule Doet wiet Lytt. 134 10 "
4 9R. 1027/10 " 41/0 Bern 1880 g. 101	alo 2 couting the A. Lytt. 21 412 Cutotia.
Bahern 4 Ohligat. M. 102% M. Mmer. 41/2 C. pr. 1891 D. 111	110 Wall of the contract of th
	5 Gal. Rarl-Ludw. B. ft. 2541/ 3 Sud Lomb. Brior. fr. 59 Broungen. 35 goole 224.— 3 Deft. Franz St. Bahaft. 266 5 Deft. Staatsb Brior. ft. 106 Braunfen. Thir. 200 Long 97.40 4 Rarlsruher Dbl. v. 1879
Petugen 2 /2 /0 Conf. De.	15 Deft Sib Lambard fl. 1211/4 3 dio. I - VIII E. Fr. 78 / Deft. fl. 100-Loofey. 1864 312. 4 Maanheimer Dbl
Batton on mante on only 141/ Doubleton W . Bant Mi	7 5 Deft. Nardmeft ff. 1588/, 3 Livor, Lit. C. 11 u. D 2 59 3/16 Deftere. Rreditloofe ft. 100 4 pforgoeinter " 1888
Thethe All Old - Tolto MB 1057 14 Habilde Bant Thir 119	Lit, B. ff. 1698 15 Toscan. Contral F. 97 von 1858 313-1014 Jaoen Daven "
" 4 Dbl. M. 1027's 5 Basler Bantperein Fr. 124	15 Hudolf fl. 151 Standbetete.
Defferreich 4 Golbrente ff. 861/4 14 Darmftabter Bant fl. 150	
41/2 Gilheir, fl. 685/14 14 Diec.= Rommand. Ehlr. 2031	16 14 Octil Charles of the Charles of the Charles of the Charles of the the Charles of the Charl
41/2 Bapierr. fl 15 Frantf. Bantverein Lott. 95	4 4 Pfülz. Ludw : B. M. 101 8 verl. a 110 M 115 1 Perblitger Hr. 10 200fe 21. — 100 Raiffander Hr. 10 200fe 15. 20 Raiffander Hr. 10 200 Raiffander Hr. 10
# Opupited:0:1001 00 8 0 0 11: 01: 01: 01: 01: 01: 01: 01: 01:	1/4 femerfret ff 951 41/2 Deft. B. Crd. Ant. ft. 102 Detninger ft. 1- 2001e 26 80/000. Judert., ohne 88. 12312
The state of the s	5 Brang Golofn 1867 ff 15 Ruff, Bod. Cred. S. R. 87/2 Schmed. Louis 10-2001e 6113% Deutid, Boot. 20% St. 174/2
Italien 5 Rente Fr. 941/4 40% einbezahlt Thir. 128	4 / Gal. C - gub. 1881 ft. 857 400 Sub Bob. C Biob. 100 / 1880 Bob. 4 Hb. Oppoth. Bant 50%
Rumonian e Oblia OD 1025/ Gifenhahn-Aftien.	15 Mabr. Greng-Bahn fl. 751 Gerginstiche Boote. Diets tats if. 100 81.20 003.
Musilant & Olf & 1000 a cole la Gaitathara- Gnener Thir Di	1/4 5 Deft Nordwest Gold- 31/2 Coln Mind. Thir. 100 12611/16 Wien turg fl. 100 168.85 5 Westeregeln Alfali 1608/4 Baprifche " 100 1333/4 Amsterdam turg fl. 100 169.30 Reichsbant Discont 42/6
" 5 Dbl. p. 1877 M. 928/4 14 Beff. Ludm. Bahn Thir. 109	Dbl. M. 1047. 4 Banrifche "100 13334 Amtterdam turz ft. 100 169.30 Reichsbant Discont 4% Condon turz 1 Bf. St. 20.51 Frankf. Bank. Discont 4%
" 511. Drientanl. BR. 58% 4 Dedl. Friedr. Frang DR. 194	5. 5 Deft. Nordw. Lit. A. fl. 883, 4 Babifche "100 13314 London turg 1 Bf. St. 20.51 Frankf. Bank. Discont 4% Dock. Rordw. Lit. B. fl. —14 Mein. Br. Bfbb. Thir. 100 1173/16 Dutaten 9.49 Tendeng: fehr fest.
4 Conf. n 1880 9 75 31/2 Dherfchlef St. Thir. 275	7410 2011. 2000m. 21. 0. 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10

Mittheilung Statiftifden Bureaus.

Monatliche Durchichnittspreife von Safer, Strob und Ben

für Februar 1884. Bergl. Berordnung Großh. Ministeriums bes Innern bom 7. September 1875, bie Raturalleiftungen für bas Beer betreffend".

-	10000	market and the second	
Drte	Bafer Stroh Beu		
ancal Cromer in Dicaliacut	1 Zentner		
- STATE STATE OF	Made	M. S.	Me of
Ronftang		2.94	2.58
Degfirch	6.18		
Stodach		2.50	3. —
Billingen	6.07		2.43
Freiburg	7.16	2.88	2.85
Offenburg		3.10	3.05
Raftatt	-	3, 20	3.50
Bruchfal		3.10	3.55
Rarlsruhe		3. —	3. —
Mannheim	6.90	3.40	3.60
Mosbach	6.25		2.55
Wertheim	6.10	1000	-
	The second second	THE PERSON NAMED IN	CONTRACTOR OF

Bürgerliche Rechtspflege.

Deffentliche Buftellungen. C.803.2. Rr. 2319. Rarlsrube. Der Bagner Wilbelm Löhlein in Rugheim, vertreten burch Rechtsanwalt Dr. Friedberg in Rarlsrube, flagt gegen feine Chefrau, Ratharina, geb. Deuifch feine Ehetran, Katharma, geb. Beunch von Außbeim, zur Zeit an unbekannten Orten abwesend, wegen grober Berun-glimpfung und harter Mißbanblung, insbesondere durch bösliche Berlassung, mit dem Antrage auf Ausspruch der Ehescheidung, und ladet die Beklagte zur mundlichen Berhandlung bes Rechts-freits vor die erfte Civilfammer bes Großh. Landgerichts au Rarlerube auf Dienftag ben 27. Dai 1884,

Bormittags 81/2 Uhr, mit ber Aufforderung, einen bei bem gebachten Gerichte zugelaffenen Anwalt

Bum Bwede ber öffentlichen Buftellung wird biefer Auszug ber Rlage befannt

Rarlsruhe, ben 29. Februar 1884. Amann,

Umann, Gerichtischreiber bes Größ. bad. Landgerichts. D.265.2. Nr. 2254. Ettenheim. Emanuel hirfch von Altdorf, vertre-ten durch Registrator Eich a. D. in Ettenheim, klagt gegen ben Maurer Philipp Eifinger von Ettenheim, zur Beit an unhekannten Outen abweiere Beit an unbefannten Orten abmefend aus Hausmiethe, mit dem Antrage auf Berurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 126 Mk. 11 Bf., sowie mit dem weiteren Antrage, das ergehende Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und labet ben Beflagten gur mündlichen Berhandlung des Rechts-ftreits vor das Großh. Amtsgericht Ettenheim auf

Montag ben 21. April 1884, Bormittags 8 Uhr. Bum Zwede der öffentlichen Zuftellung wird diefer Muszug ber Rlage betannt

Gitenheim, ben 28. Februar 1884. Großh. bab. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber:

J. Bederer. D.306.1. Rr. 2605. Achern. Der Schuhmacher Janas Sug von Gas-bach flagt als Bros gpfleger bes unehelichen Rinbes ber ledigen Josepha Schuh, Ramens Josephine Schuh, gegen den angeblich in Rem Dort fich aufhaltenden Bader Fribolin Baster bon Ottenhöfen, auf Grund des § 2 des Gefetzes vom 21. Februar 1851, mit dem Antrag auf Berurtbeilung des felben gur Bablung eines wöchentlichen Ernabrungsbeitrags von 1 DR. 50 Bf., in vierteljährigen Raten vorauszahlbar, und ladet den Beflagten vor bas Gr. Amtegericht Achern auf

Dienftag ben 20. Dai 1884, Bormittags 8 Uhr. Bum Bwed ber öffentlichen Buftellung wird biefer Auszug der Rlage befannt

Achern, ben 29. Februar 1884. Großh. bab. Umtsgericht. Der Berichtsfdreiber: Steinbach.

Anfgebote. D.314.1. Rr. 2,566. Breifach. Johann Bedlinger, Taglöbner von Jbringen, befitt auf Ableben feiner im Sabre 1846 berftorbenen Mutter, ber Johann Decklinger Wittwe, Barbara, aeb. Riefle von Jhringen, auf der Gemarkung Ihringen 11/2 Mannshauet Reben im Kleinfrohnthal, einers. Wilbelm Dlögner, anderfeits Jatob Groß: flaus, bezüglich beffen wegen Dangels an Erwerbs- und Gigenthumstiteln bas Aufgebot beantragt ift. — Es werben alle Diejenigen, welche an biefen Grundflücken in ben Grund- n. Pfanblüchern nicht eingetragene und auch sonft nicht bekannte bingliche od. auf einem Stammauts- ober Familienauteverbande be-rubende Rechte gu haben glauben, auf-geforbert, folche fpateftens in bem auf

and the district of the distri	Gruben
1 Bentner 1 Bentner 1 Bentner 1 Bentner 1 Bentner	er
Diligingen 9.85 — — 8.25 6.60 Freiburg 280 280 65 23 15 13 u. 12 70 62 — 60 66 60 100 55 25 84 38.—24.—150 115 110 Bounborf — 9.90 — — 6.25 Extenheim 260 320 70 21 13 11.5 — 60 60 60 60 90 40 30 90 36.—22.—130 90 90 Bounborf — 9.90 — — — 240fr . . 220 250 70 22 15 11.5 70 60 60 60 60 85 45 26 85 36 23 — 100 100 Will Under the color of	0 110 -0 80 95 0 95 0 95 0 75 68 90 85

richt. Der Gerichtsichreiber: Weiffer. D.254.2. Rr. 1888. Labr. Das Brogh. Umtsgericht Lahr hat folgendes

Aufgebot erlaffen: Johann Frent IV. Chefrau, Urfula, geb. Frent von Monnenweier, 3. 8t. in Amerita, vertreten burch ihren Bevollmächtigten, Lorenz Zimmer von Ron-nenweier, hat bezüglich der nachverzeich-neten Liegenschaft das Aufgebotsver-fahren beantragt. Es werden daber alle Diejenigen, welche an biefer Liegenschaft ben Grund- u. Unterpfandsbüchern nicht eingetragene, auch fonft nicht beauts- ober Familienguts-Berbanbe be-rubenbe Rechte haben, aufgeforbert, folche fpateftens in bem auf

Donnerstag ben 24. April b. 3., Bormittags 9 Uhr, bahier bestimmten Aufgebotstermin gel-tend zu machen, ansonst die nicht an-gemelbeten Ansprüche für erloschen erflärt würden.

Befdreibung ber Liegenschaft. 10 Ar 10 Meter Ader, Gemartung Allmannsweier, Gewann Zellmatt, neben Diebold Fiefe's Kinder und Lehmann, Mary und Mofes Frank

von Nonnenweier. Lahr, ben 26. Februar 1884. Der Gerichtsschreiber: Eggler.

Ausichluß-Urtheil. D.293. Dr. 1810. Emmenbingen. "Ausfertigung." Rachbem an bie im Aufgebote bom 21. Dezember 1883, Dr. 8822, bezeichneten Liegenschaften, Rechte und Unfprüche ber bort bezeich neten Art nicht angemelbet worden find, merben dit nicht angemeloet worden find, werben solche ben Aufforderungsklägern Chriftian Scherberger und deffen Ehefrau, Chriftine, geb. Stühlinger in Denglingen, gegenüber für erloschen erklärt. Emmendingen, den 29. Febr. 1884. Gr. Amtegericht. gez. F. v. Mentingen. Die Uebereinstimmung obiger Ausfertigung mit der Urschrift mird begutungen. 29. wird beurkundet. Emmendingen, 29. Februar 1884. Der Gerichtsichreiber bes Gr. Amtsgerichts. Jager.

Bermögengabionberung. Bermögengabionberung. D 302. Rr. 6078. Pforgheim. Durch Urtheil bes Großb. Amtsgerichts Pforgheim vom 1. Marz 1884, Rr. 6078, wurde die Ehefrau des Zimmermeisters Philipp Bopp, gegen
welchen das Konkursversahren eröffnet ift, Karoline, geborne Schweidardt in Bforzbeim für berechtigt erffart, ihr Bermögen bon bemjenigen ihres Chemannes abaufondern.

Pforgheim, ben 1. Marg 1884. Der Gerichtsfdreiber bes Großb bab. Amtsgerichts: Rittelmann.

Erbeinweifung. Ffor gbeim. D.283. Rr. 5694. Pforzbeim. Juwelier Albert Knoll Wittwe, Emma Bertha, geb. Schober in Pforzheim, hat um Einweifung in Bests und Bewähr bes Nachlosses ihres Chemannes nachgesucht. Diesem Gesuch wird entfprochen werben, wenn nicht

binnen 4 Wochen Einsprache bagegen erboben wird. Bforzheim, den 28. Februar 1884. Der Gerichtsschreiber des Großb. bad. Amtsgerichts: Rittelmann.

Sanbeleregiftereintrage. D.219. Mr. 2319. Wolfach. In das Firmenregister wurden eingetragen: Unter Ordn. 3. 132: Firma Richard Neumaier in Sutach; Betrieb eines Hammerwerkes. Inhaber Richard Neu-maier, verehelicht im Jahr 1867 mit Anna Gifler von Haslach ohne Errich-

tung eines Chevertrags.
Unter D.3.133: Firma Philipp Baas in Oberwolfach; Betrieb einer Sägmible und Handel mit Schnittwaaren. undende Rechte zu haben glauben, auf-gefordert, solche spätestens in dem auf Freitag den 25. April d. J., Bor-mittags 9 Uhr, bestimmten Ausge-bei nicht geltend zu machen, ansonst die nicht geltend gemachten Ansprücke

Unter D.S. 134: Firma Job. Baptift ganger in Schapbach; Mühlen- und Sägmühlengeschäft und Handel mit Schnittwaaren. Inhaber Job. Baptift Banger, verehelicht mit Kathatina Leh-mann von Schapbach. Der Ehebertrag vom 9. Januar 1859 bestimmt allge-meine, sich auf das gegenwärtige und zufünftige Bermögen erstredende Güter-

gemeinschaft.
Unter D.B. 135: Firma Karl Aberle in Gutach; Sandel mit Branntwein. Indaber Karl Aberle, Lowenwirth Dafelbst, verebelicht mit Unna Maria Kilius von Friesenheim. Der Chevertrag vom 29. September 1877 bestimmt, daß beide Chegatien je 100 Mart in Die Bemeinfcaft einwerfen, alles übrige gegenwar-

nige und zufünftige Bermögen aber ausgeschloffen bleiben soll.
Unter Ord. 3. 136: Firma Clemens
Maier in Oberwolfach: Spezereiwaarengeschäft. Inbaber Clemens Maier,
verehelicht mit Biltoria Dieterle. Der Sereigelicht mit Bittoria Dietette. Der Ebevertrag vom 2. Juni 1869 bestimmt, daß jeder Shegatte 50 Gulben in die Gemeinschaft einwirft und alles weitere, gegenwärtige und zufünftige Vermögen jammt den darauf haftenben Schulben

verliegenichaftet sein solle. Unter Dibn. 3. 137: Firma Johann Jatob Trautwein in Schiltach; Weißgerberei. Inhaber Job. Jasob Traut-wein, verebelicht mit Luise Trautwein von dort. Der Shevertrag vom 3. Au-gust 1861 bestimmt Errungenschaftsge-meinschaft mit Ausschluß der beigebrachmeinschaft mit Ausschlus der beigebrachten und fünftigen Habe, sowie der beigebrachten u. fünftigen eigenen Schulden.
Unter Ord. B. 138: Firma Friedrich Trautwein in Schiltach; Weißgersberei. Inhaber Friedrich Trautwein, verehelicht mit Anna Maria Fuchs von Röthenberg. Nach dem Chevertrag vom 8. Juni 1869 werfen beibe Chethielie is 30 Gulden in die Gemeinschaft ein, möhrend alles übrige, gegenwärtige u. mahrend alles übrige, gegenwartige u. gufunftige Bermögen fammt ben barauf haftenben Schulden für verliegenschaftet erflärt wird.

Unter Ord. 3. 139: Firma Gottfried Dirhold in Fifderbad; Spegereis maarengeschäft. Inhaber Gottfr. Directel mit Maria Eva Beitmann von dort. In bem Chevertrag vom 27. August 1866 ift allge= meine, auf bas gegenwärtige und au-fünftige Bermogen fich erftredenbe Gu-

tergemeinschaft gewählt. Unter Ordn. 3. 140: Firma Tobias Schmider Wittwe in Schapbach; Be-trieb einer Sägmühle und Sandel mit Schnittwaaren. Inhaberin Tob. Schmis

der Bittme dort. Unter D.Z. 141: Firma Josef Hosferer in Schapbach; Betrieb einer Sägmühle und Handel mit Schnitts waaren. Inhaber Josef Hoserer dort, verehelicht mit Kunigunde Armbruker von dort. Der Chevertrag vom 5. April 1876 bestimmt die Errungenschaftsgesmeinschaft in Gemäßheit der L.R. S. 1498, 1499 und 1521 a.

Unter D. 3. 142: Hirma Anton Giß-ler in Wolfach; Frucht- und Mehl-handel. Inhaber Anton Gifler, ver-ehelicht mit Walburga Rieble von Labr. Rach bem Chevertrag vom 21. Januar 1876 wirft jeder Theil 50 Dart in Die Gemeinschaft ein, mahrend alles übrige, aftive und paffive Bermogen ausgeichloffen bleiben foll.

Unter Ord. B. 143: Firma Christian Engelmann in Schiltach; Weinhandlung. Inhaber Metgermeister Christian Engelmann, verehelicht mit Justina Barbara Kirgis von Lehengericht. Der Schevertrag vom 24. Februar 1866 bestimmt die allgemeine, über das gesammte gegenwärtige und zufünftige Kermögen sich erstreckende Mittergemeine Bermogen fich erftredende Gutergemein.

Unter Orbn. 8. 144: Firma Bilh. Schmidt in Bolfach; Stadtmüble. Inhaber Bilhelm Schmidt, verebelicht

1839 bestimmt die allgemeine, sich auf geb. Bar von Weingarten, vom 25. bas gegenwärtige und zufunftige Ber- Ottober 1883; Artikel 1 bestimmt: mogen erstreckende Gutergemeinschaft. "Die Brautleute mablen bas Ge-

Unter D. 3. 153: Firma Aaber Neu-maier in Saslach; offenes Labenge-schäft mit Spezerei- und Kurzwaaren. Inhaber Kaver Neumaier, unverebe-

Unter D.3. 154: Firma Johann Springmann in Schenkenzell; Brannt-weinbrennerei und Branntweinhandel. Inhaber Altbürgermeifter Joh. Spring-

mann bort, Wittwer. Unter D. 3. 155: Firma Georg Sofe-rer in Schapbach; Sagmühlenbetrieb und Handel mit Schnittwaaren. Inhaber Geora Hoferer, verehelicht mit Kunigunde Bühler dort. Der Ghe-bertrag vom 5. Februar 1862 bestimmt, daß jeder Theil 500 Gulden in die Ge-meinschaft einwirft und alles übrige haber Georg Hoserer, verebelicht mit Kunigunde Bühler dort. Der Sperchaften wird."
vertrag vom 5. Februar 1862 bestimmt, daß jeder Theil 500 Gulden in die Gemeinschaft einwirft und alles übrige gegenwärtige und künftige Bermögen verliegenschaftet sein soll.
Unter D.Z. 156: Firma Nifolaus unter Ord.Z. 126 die Firma: "Alois Sum in Schapbach; Birthschaft, Praun" in Bühlerthal. Indaber ist Wifolaus Sum verebelicht mit Mage Rrann mehnhaft in Ribberthal. Ders

Bäderei und Labengelchaft. Indover Landwirth und Ligarrenfavitant Alois-Nifolaus Sum, verehelicht mit Mag-balena Schmider. Nach dem Ehever-felbe ift verheirathet mit Luise Burkarb trag vom 12. April 1873 wirft jeder von dort; ihr Ehevertrag, d. d. Bithl, Theil 10 Gulden in die Gemeinschaft ein, während das übrige gegenwärtige und dassienige Bermögen, welches wäh-rend der Ehe durch Schenkung erwor-ben wird, sammt den darauf hastenden Dassienigen und künftiges, aktives und vanstellen gegenschlossen sein soll.

alles übrige, gegenwärtige und juffinftige Bermögen ausgeschoffen bleiben loll.

Unter D.B. 145: Birma Toisf Vob dannam 1850 befinnum t. dog ieder Theil donde. Indaber Josef Bob, bereich bot nach in Wagdalena Rothweifer von dot. And dem Sebertrag vom 180 bot. Raad dem Sebertrag vom 180 bot. Raad dem Sebertrag vom 180 bettimmt. dog ieder lich mit Wagdalena Rothweifer von dot. And dem Sebertrag vom 180 bot. And dem Sebertrag vom 180 bot. And dem Sebertrag vom 180 bot. Nach dem Sebertrag vom 180 bot. Nach dem Settingen nut dem darauf ruhemben Schulben ausgescholffen lein dem 180 betwei dem dem 180 betwei dem der einzelnen Setheile aber aus dem 180 betwei dem dem 180 betwei

"Die Brautleute mablen bas Bebing bes Musichuffes ber fahren= ben Sabe aus ber ehelichen Gutergemeinschaft nach ben Sägen 1500 bis 1504 bes bab. Landrechts in ber Beife, daß jeder Theil den Betrag von 100 Dif. in bie Gemeinsichaft einlegt, mabrend alles übrige jetige und zufünftige, bewegliche und unbewegliche Bermogensbeis bringen ber Chegatten mit ben barauf ruhenden Schulben von ber Gemeinschaft ausgeschloffen und bem Stude uach als verliegenschaftetes Conbereigenthum

Drud und Berlag ber G. Braun'ichen Dofbudbtuderei.